

Stellenbesetzung und Unterstützung bei der Einwerbung von Stipendien zu fördern.

Die Vergabe erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -GrFG -NW) vom 26. Juni 1984 -GV.NW. S. 363- und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen -GrFV-NW-) vom 17. Juli 1984 -GV. NW. S. 416.

2. Art und Höhe der Stipendien

Insgesamt können im Rahmen dieser Fördermaßnahme drei Promotionsstipendien bewilligt werden. Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag von €€ 613,55 monatlich und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von €€ 153,99 monatlich, wenn die Stipendiatin mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Des weiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Leistungen.

Die **Förderungsdauer beträgt max. drei Jahre**. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Bewerbung ist möglich für Frauen, die an der Universität Bielefeld ein Studium abgeschlossen haben, die Promotion an der Universität Bielefeld anstreben und diese Förderungsmöglichkeit erstmalig in Anspruch nehmen.

Folgende besondere Förderungsbedingungen müssen für eine Bewerbung erfüllt und in den Antragsunterlagen dokumentiert sein:

- Überdurchschnittliche Studienleistungen (mindestens mit "gut" bewertete Abschlussarbeit),
- das Alter der Bewerberinnen sollte 30 Jahre nicht überschreiten,
- Darstellung des Forschungsvorhabens und Arbeitsplanes (Thema, Ziele, Vorarbeiten, Zeitplanung),
- 1. gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers.
Hierbei sollte auch dargelegt werden, ob das Promotionsvorhaben innerhalb der beantragten Förderungszeit abgeschlossen werden kann oder eine Anschlussfinanzierung zum Abschluss des Vorhabens in Aussicht genommen wird (Einwerbung eines Drittmittelprojekts, etc.),
- 2. gutachterliche Stellungnahme einer Professorin oder Professors bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten zum geplanten Promotionsvorhaben,

- der Bewerbung ist ein Lebenslauf der Bewerberin beizufügen.

4. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerberinnen in entsprechender Anwendung der §§ 2 und 3 GrFG -NW entscheidet die vom Rektor auf Vorschlag des Senats der Universität Bielefeld in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 GrFV-NW bestellte Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Bielefeld.

Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:
Auswahlstufe 1: aufgrund der schriftlichen Bewerbung
Auswahlstufe 2: nach einer persönlichen Präsentation.
Der Vorstellungstermin wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

5. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Promotionsstipendiums zur Förderung von Frauen sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten.

Die Abgabefrist für Bewerbungen (Selbstbewerbungen) ist der

31. Mai 2002.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

1. Juni 2002.

6. Auskünfte

Nähere Auskünfte über die Vergabebedingungen und Antragsmodalitäten können bei Frau Garus, Referat Zentrale Forschungsförderung, Universitätshauptgebäude, Bauteil B, Ebene 3, Zimmer 125 (Tel.: 106-4158/4143, e-mail: ulrike.garus@uni-bielefeld.de), eingeholt werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.

Ausschreibung von Doktorandenstipendien der Weidmüller Stiftung

Die Weidmüller Stiftung stellt der Universität Bielefeld Mittel für zwei Doktorandenstipendien zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung trifft die Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in entsprechender Anwendung des GrFG-NW zusammen mit einem Vertreter der Weidmüller Stiftung. Um ein Stipendium kann sich bewerben, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Zudem muss die Dissertation einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Die Weidmüller Stiftung möchte an der Universität Bielefeld bevorzugt Bewerberinnen und Bewerber mit Promotionsvorhaben mit internationalem Bezug fördern sowie solche Bewerberinnen und Bewerber, deren Werdegang eine internationale Orientierung erkennen lässt.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) in der zuletzt geltenden Fassung.

1. Art und Höhe der Stipendien

Ein Stipendium wird entweder als **Grundstipendium** oder als **Abschlussstipendium** gewährt:

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluss an einen Hochschulabschluss oder
- b) bei Ausbildungsgängen, in denen nach dem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges

auf die Promotion vorbereitet.

Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer die Promotion als Studienabschluss anstrebt.

Ein **Abschlussstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter (§§ 59 und 60 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis der Promotion zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls

die Bewerberin oder der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt war.

Die **Dauer der Förderung** beträgt beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr.

Die **Förderungsleistungen** werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

- Das Stipendium beträgt € 613,55 monatlich (Grundbetrag) und ggf. € 153,39 monatlich (Kinderzuschlag), wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiaten und ihrer Ehegatten werden bei der Berechnung des Stipendiums angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.
- Die Erstattung von Sach- und Reisekosten während der Förderungsdauer ist möglich.

2. Vergabe der Stipendien

Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, einer Beschreibung des Dissertationsvorhabens und zweier Gutachten sowie einer Vorstellung des Vorhabens durch die Bewerberin bzw. den Bewerber fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Sie legt die Förderungsdauer fest und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Sach- und Reisekosten.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten.

Als Bewerbungsschluss wird der

31. Mai 2002

festgelegt.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

1. Juni 2002.

Nähere Auskünfte über die Vergabebedingungen und die Antragsmodalitäten können bei Frau Schnoor, Dezernat II - Abteilung Akademische Angelegenheiten - der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene 0, Zimmer 114 (Tel.: 1 06 - 52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de) eingeholt werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.

- a) 8 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) An den Sitzungen der Fakultätskonferenz nimmt die von der Konferenz der Vertragspartner entsandte Vertreterin oder der Vertreter mit beratender Stimme teil (§ 3 Abs. 7)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2

(1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät gehören zukünftig bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an, darunter die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Sofern der Fakultät weniger als zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich die Fakultätskonferenz nach § 1 Abs. 1 wie folgt zusammen:

- a) bei 6 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1,
- b) bei 7 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1,
- c) bei 8 Mitgliedern im Verhältnis 6:2:2:1,
- d) bei 9 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2."

II.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 25. April 2002.

Bielefeld, den 2. Mai 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2002

Aufgrund des § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 11, S. 41), geändert durch Satzung vom 1. September 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 21, S. 157) und der Regelung gemäß § 122 Satz 3 Halbsatz 2 HG vom 28. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 6, S. 72) in Verbindung mit §§ 54 Abs. 2 und 48 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bielefeld in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. März 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 19, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 34, S. 169) hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Ordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 12. August 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 25, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

" § 1

(1) Der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gehören derzeit insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar: